

nung vor *Verfolgungen, Repressalien oder Gewaltmaßnahmen zu schützen.* (Zur Abgrenzung zu § 106 StGB vgl. 2.7.)

1.5.3.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Menschenrechte

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Tatbestand des § 91 StGB konzentriert sich auf die krasseste Form derartiger Verbrechen auf den *Völkermord*, das Genocid. Die Erfahrungen der Völker mit den barbarischen Verbrechen des Faschismus haben sie veranlaßt, das Verbrechen des Völkermordes als ein internationales Verbrechen besonders hervorzuheben.

In § 91 StGB der DDR werden in Übereinstimmung mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genocid-Konvention) vom 9. Dezember 1948 Handlungen als Völkermord qualifiziert, die darauf gerichtet sind, nationale, ethnische oder religiöse Menschengruppen zu töten, bei ihnen schwere körperliche oder geistige Schädigung herbeizuführen oder sie durch Geburtenbeschränkung bzw. Kinderverschleppung auszurotten oder aber diesen Menschengruppen vorsätzlich solche Lebensbedingungen zu schaffen, die die völlige oder teilweise physische Ausrottung zur Folge haben; also dem Ziel der Menschenvernichtung dienen. Die vorsätzliche Herbeiführung besonders schwerer Folgen wird nach § 91 Abs. 2 StGB mit härtesten Strafen bedroht.

Damit erfaßt § 91 StGB die *schwersten Formen der Unterdrückung bestimmter Personengruppen, die deren physische Vernichtung zur Folge haben oder haben können.* Der Tatbestand charakterisiert wegen der Schwere und der hohen Gefährlichkeit des Völkermordes alle Verbrechen nach diesem Tatbestand, also auch solche, die keinen Mord darstellen, als *Unternehmensdelikt.*

Die Genocid-Konvention geht auf eine Resolution der UNO-Vollversammlung vom 11. Dezember 1946 zurück und verpflichtet die vertragschließenden Parteien, den „Völkermord ob im Frieden oder im Krieg begangen“ als „ein Verbrechen gemäß internationalem Recht“ zu verhüten und zu bestrafen (Art. I). In Art. II wird der Tatbestand des Völkermordes, auf den sich § 91 StGB bezieht, beschrieben, während Art. III die Teilnahmeformen erfaßt und Art. IV auf die persönliche Verantwortlichkeit der Täter verweist. Artikel VII ermöglicht entsprechend dem Weltrechts- bzw. Universalitätsprinzip die Auslieferung solcher Täter. Für den Völker-

mord ist - wie aus dem dieses Verbrechen tatbestandlich konstituierenden Art. II der Konvention ersichtlich - die menscheitsfeindliche *Zielstellung* (Art. II spricht von Absicht) bzw. Angriffsrichtung charakteristisch, *nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen als solche* (ganz oder teilweise) zu vernichten; dem Völkermord liegen somit solche rassistischen Ideologien zugrunde, wie sie insbesondere vom Faschismus und vom Apartheid-Regime praktiziert wurden bzw. werden (Verfolgung der jüdischen, slawischen oder farbigen Bevölkerung, nur weil es sich um Juden, Slawen oder Farbige handelt).

Nach dem zweiten Weltkrieg ist der Völkermord im Massenumfang vor allem in Indochina, namentlich gegenüber dem vietnamesischen Volk, begangen worden. Über die unmittelbare Ermordung Tausender von Zivilpersonen, Frauen, Kindern und Greisen, Folterungen und Verstümmelungen hinaus wurden hier, mit industrieller Perfektion planmäßig großen Teilen des vietnamesischen Volkes die Existenz- und Lebensbedingungen genommen, so durch weitflächige Entlaubungsaktionen, Flächenbombardements, Vergiftungen von Brunnen und andere chemische Verseuchungen riesiger Gebiete des Landes, zwangsweise Verschleppung Hunderttausender von Menschen in sogenannte strategische Dörfer (die den faschistischen Konzentrationslagern glichen), systematische Vernichtung des Gesundheitswesens und der hygienischen Bedingungen, Deportationen in besetzte Gebiete, Herbeiführung von Embryonalschäden.

Die großangelegte systematische Vernichtung allen Lebens (Biocid) hat zu schwersten Schäden in den Umweltbedingungen und im natürlichen Stoffwechsel (ökocid) in riesigen Gebieten Indochinas geführt. Eine Fortführung dieser Barbarei hätte über die bereits hervorgerufenen Millionenopfer hinaus zu einer völligen Vernichtung eines Millionenvolkes führen können.

Die Verbrechen in Indochina offenbarten nicht nur die allgemeine, dem Imperialismus innewohnende Tendenz der Unterdrückung und [^]Niederwerfung, des Mordens und der Gewalt; in ihnen vereinten sich imperialistische Aggression, Neokolonialismus und Rassismus.

Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze

Der Tatbestand des § 92 StGB *umfaßt* *faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze, wenn diese Verbrechen geeignet sind, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen.* Daraus ergibt sich auch ein wichtiges Abgrenzungskriterium zur staatsfeindlichen Hetze (§ 106 Abs. 1 Ziff. 5 StGB), zur öffentlichen Herabwürdigung (§ 220 StGB) und zur